1. Änderungssatzung zur Grundstücksentwässerungsatzung

SYNOPSE

Betroffene Regelung (§)	**Regelung - alt -**	**Regelung - neu -**	**Bemerkung**
§ 2 Nr. 4 a 3. Anstrich	- Sickergrube und	entfällt (Streichung)	Der Begriff „Sickergrube“ könnte im Rahmen der Begriffsbestimmung der Satzung implizieren, dass Sickergruben wasser- und baurechtlichen Vorschriften genügen. Sickergruben entsprechen jedoch nicht den gesetzlichen Anforderungen bzw. den der einschlägigen DIN 4261 bzw. EN 12566-3. Um sprachlichen Missverständnissen vorzubeugen wird diese Bezeichnung gestrichen.
§ 3 Abs. 2 Ziffer 3 und 4	(2) über den Ausschluss bzw. die Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes entscheidet die Stadt im Einzelfall ….. 3. wenn eine Übernahme der Abwässer technisch nicht möglich ist oder 4. die Entleerung der Grundstücksentwässerungsgrube einen unverhältnismäßigen hohen Aufwand erfordert.	 entfällt (Streichung) entfällt (Streichung)	Nach WG LSA kann die Gemeinde durch Satzung die Übernahme von Abwasser wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen des unverhältnismäßigen hohen Aufwandes ganz oder teilweise ausschließen; nach § 151 Abs. 5, Satz 2 WG LSA gilt dies jedoch **nicht** für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und für Schlamm aus Absetz- und Ausfaulanlagen. Dies unterstreicht der Gesetzgeber durch entsprechende Regelungen in § 151 Abs. 6, Satz 5 WG LSA. Die betroffenen saztungsrechtlichen Regelungen waren „Auffangtatbestand“, die seit 1993 praktisch keine Anwendung gefunden haben. Um einer Beanstandung durch die Kommunalaufsicht zuvor zu kommen, sollen die Regelungen aufgehoben werden.